

§ 17 Art und Dauer der Ausbildung, Berufsbezeichnung

¹Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine mindestens achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in drei Teilabschnitte aufgeteilt wird,
und
2. eine berufspraktische Ausbildung.

²Der erfolgreiche Qualifikationserwerb berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirt“ oder „Verwaltungswirtin“ zu führen.